



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 22. März 1994

NR. 989

Genehmigung des Schutzzonenplans und des Schutzzonenreglements für die Grundwasserfassungen Recherswil und Obergerlafingen der Gruppenwasserversorgung Grenchen und Beschwerde der Einwohnergemeinde Recherswil gegen Verfügung des Bau-Departementes vom 10. August 1993 betreffend Plan Grundwasserschutzzone Recherswil und Schutzzonenreglement

1. Sachverhalt

1.1. Vorgeschichte

1.1.1. Planaufgabe- und Einspruchsverfahren

Vom 21. Februar bis 21. März 1991 legte der Kanton nach §§ 68 lit. b und 69 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) in den Gemeinden Obergerlafingen und Recherswil sowie beim Bau-Departement die Grundwasserschutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement (SZR) der beiden Grundwasserfassungen der Gruppenwasserversorgung der Stadt Grenchen im Erlenwald (Obergerlafingen) und im Erlenmoos (Recherswil) auf. Gegen der Plan Recherswil und das SZR erhoben verschiedene Körperschaften, u.a. die Einwohnergemeinde Recherswil, und Privatpersonen innert Frist Einsprache beim Bau-Departement.

Das Bau-Departement führte am 19. März 1992 mit den Parteien eine Einsprachenverhandlung durch. Mit Verfügung vom 10. August 1993 hiess das

Bau-Departement die Einsprachen teilweise gut, soweit verschiedene Einsprachepunkte zwischenzeitlich nicht gegenstandslos geworden waren.

1.1.2. Beschwerde, Vernehmlassungen und Beschwerdeverhandlung

Mit Schreiben vom 14. August 1993 erhebt die Einwohnergemeinde Recherswil als einzige der vorherigen Einsprecher gegen die Verfügung des Bau-Departementes vom 10. August 1993 Beschwerde beim Regierungsrat.

Mit Schreiben vom 3. September 1993 lässt sich das Bau-Departement zur Beschwerdeschrift vorläufig vernehmen. Infolge Landesabwesenheit des zuständigen Geologen stellt es ein Gesuch um Fristerstreckung.

In der Rückäusserung vom 29. Oktober 1993 gibt die Einwohnergemeinde Recherswil unter teilweiser Präzisierung der vorgebrachten Beschwerdepunkte zum Fristerstreckungsgesuch eine positive Stellungnahme ab.

Nach Sistierung des Beschwerdeverfahrens für die Zeit der Landesabwesenheit des zuständigen Geologen führte das für die Instruktion zuständige Finanz-Departement am 31. Januar 1994 mit Vertretern der Einwohnergemeinde Recherswil, des Bau-Departementes sowie den Städtischen Werken Grenchen eine Beschwerdeverhandlung durch. An dieser Verhandlung konnten die in der Beschwerdeschrift vom 14. August 1993 und in der Rückäusserung vom 29. Oktober 1993 teilweise in ungenügend begründeter Form vorgebrachten Beschwerdepunkte rechtsgenügend präzisiert werden. Aufgrund der Akten und den Ausführungen anlässlich der Parteiverhandlung vom 31. Januar 1994 lassen sich stichwortartig folgende Beschwerdepunkte zusammenfassen:

- Kostentragung der Schutzmassnahmen;
- Auflagen für Autobahnbetreiber/umfassender Grundwasserschutz;
- Akteneinsicht/Auflageverfahren;
- Bahn 2000;
- Kompostdeponie.

Mit Datum vom 8. Februar 1994 verfügte das Finanz-Departement, dass der Beschwerdeführerin die von ihr in den Rechtsschriften lediglich in vager und erst anlässlich der Beschwerdeverhandlung in präziser Form verlangte Einsicht in die im Anhang des Schutzzonenreglements aufgeführten Dokumente

beim Bau-Departement offensteht und dass sie sich dazu innert Frist vernehmen lassen kann. Die Einwohnergemeinde Recherswil hat hierauf weder von der ihr auf Begehren ausdrücklich zugestandenen Akteneinsicht noch von der Möglichkeit zu einer ergänzenden Stellungnahme Gebrauch gemacht.

Auf die nähere Begründung der Beschwerdepunkte sowie der Vernehmlassungen wird, soweit rechtserheblich, in den Erwägungen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1. Eintreten

Nach § 69 lit. d i.V.m. § 68 lit. b PBG entscheidet der Regierungsrat über Beschwerden gegen Verfügungen des zuständigen Departementes im Zusammenhang mit Schutzzonen von kantonaler und regionaler Bedeutung.

Die Beschwerdeführerin ist als Standortgemeinde der Grundwasserfassung im Erlenmoos bzw. der entsprechenden Schutzzone sowie im übrigen auch als vom Schutzzonenperimeter betroffene Grundeigentümerin zweifellos zur Beschwerde legitimiert. Die 10-tägige Beschwerdefrist nach § 32 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz/VRG; BGS 124.11) ist eingehalten. Der im Instruktionsverfahren eingeforderte Kostenvorschuss wurde fristgerecht geleistet. Auf die Beschwerde ist folglich einzutreten.

2.2. Bedeutung der Grundwasserschutzzone Recherswil

Aufgrund des im Verwaltungsverfahren geltenden Officialprinzips (vgl. § 14 VRG) ist vorfrageweise zu prüfen, ob sich der Erlass einer Grundwasserschutzzone durch den Kanton im vorliegenden Fall rechtfertigt und ob der hierfür vorgesehene Verfahrensweg eingehalten wurde.

Nach Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz/GSchG; SR 814.20) sind die Kantone unter anderem verpflichtet, für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. § 36 Abs. 1 lit. c PBG delegiert

diese Pflicht im Rahmen der Ortsplanung an die Einwohnergemeinden. Kommt einer Schutzzone jedoch eine regionale oder kantonale Bedeutung zu, wird diese gemäss § 68 lit. b PBG in einem kantonalen Nutzungsplan festgelegt.

Die Grundwasserschutzzone Recherswil bezweckt den Schutz eines Teils der Gruppenwasserversorgung Grenchen, welche über 35'000 Personen mit Trink- und Brauchwasser versorgt. Ihr kommt damit zweifellos mindestens regionale, wenn nicht sogar kantonale Bedeutung zu. Das Bau-Departement legte den Grundwasserschutzplan und das dazugehörige SZR während 30 Tagen in der Gemeinde Recherswil und beim Departement selbst öffentlich auf. Das zum Erlass einer Grundwasserschutzzone mit regionaler oder kantonaler Bedeutung vorgesehene Verfahren nach § 69 PBG wurde somit ordnungsgemäss eingehalten.

2.3. Zu den einzelnen Beschwerdepunkten

2.3.1. Kostentragung der Schutzmassnahmen

Die Einwohnergemeinde Recherswil rügt den Umstand, dass die Frage der Kostentragung der im SZR festgelegten Schutzmassnahmen (planerische Massnahmen, Anhumusierungen, Leitplanken, usw.) nicht im Reglement selbst geregelt werde. Damit verkennt die Beschwerdeführerin, dass sowohl das Verfahren zur Ermittlung der entsprechenden Entschädigungen als auch das Verfahren betreffend der Verteilung der Kosten bereits gesetzlich geregelt sind oder dann abschliessend in die Spruchkompetenz der Gerichte fallen.

Nach Art. 20 Abs. 2 GSchG haben die jeweiligen Inhaber von Grundwasserfassungen für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufzukommen. Über den Bestand und die Höhe von Entschädigungsansprüchen infolge Eigentumsbeschränkungen urteilen nach §§ 5 Abs. 2 und 73 PBG i.V.m. § 231 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EGzZGB; BGS 211.1) die Kantonale Schätzungskommission in erster, bzw. das Verwaltungsgericht in zweiter Rechtsmittelinstanz.

Betreffend Kostentragung bestimmt § 77 PBG, dass Entschädigungen im Zusammenhang mit Planungsmassnahmen von kantonaler oder regionaler Bedeutung vom Kanton und den interessierten Einwohnergemeinden zu tragen sind. Bei Nichteinigung entscheidet das Verwaltungsgericht (§ 77 Abs. 2 PBG). Beziehen sich kantonale Nutzungspläne auf regionale Zonen und Anlagen, kann das Bau-Departement angemessene Beiträge der interessierten Einwohnergemeinden festsetzen (§ 76 Abs. 2 PBG). In der Praxis werden demnach die durch die Schutzzonenplanung ausgelösten Kosten durch das Bau-Departement als zuständige kantonale Behörde auf den Inhaber der Grundwasserfassung, den Kanton und die interessierten Einwohnergemeinden zu verteilen sein. Sollte dazumal eine Partei mit der Pflicht zur Kostentragung oder dem Kostenteiler nicht einverstanden sein, stünde ihr der Rechtsweg an das Verwaltungsgericht offen.

Infolge der klaren gesetzlichen Regelung der Kostentragung bedarf die konkrete Ausgestaltung der Verteilung der Kosten für die Planungsmassnahmen keiner Aufnahme in das SZR. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt somit als unbegründet.

2.3.2. Auflagen für Autobahnbetreiber/umfassender Grundwasserschutz

Die Einwohnergemeinde Recherswil bemängelt, dass mit dem Grundwasserschutzzonenplan und dem SZR auf dem Gemeindegebiet von Recherswil lediglich eine einzige Wasserfassung, nämlich diejenige der Gruppenwasserversorgung der Stadt Grenchen, geschützt werde. Anstelle der Unterschutzstellung dieser einzigen Wasserfassung verlangt die Beschwerdeführerin die Integration in die Schutzplanung zweier weiterer, ausserhalb des vorgesehenen Schutzzonenperimeters gelegenen Wasserfassungen einer privaten Brunnengenossenschaft sowie überhaupt einen umfassenden Grundwasserschutz über die vorgesehenen Schutzzonen um die Gruppenwasserversorgung hinaus. In diesem Zusammenhang fordert die Einwohnergemeinde Recherswil auch Auflagen für die Betreiberin der Autobahn sowie die 'Bereinigung bestehender Altlasten'.

Bezüglich des von der Beschwerdeführerin geforderten umfassenden Grundwasserschutzes ist festzuhalten, dass das Gewässerschutzgesetz die Geltung auf alle ober- und unterirdischen Gewässer statuiert (vgl. Art. 2 GSchG). Der durch das Gesetz bezweckte generelle Grund-, Fliess- und Seewasserschutz

soll dabei durch die unterschiedlichsten Massnahmen erreicht werden. Für den 'allgemeinen' Gewässer- und damit auch Grundwasserschutz sieht das Gesetz neben mannigfachen Verbote die Fassung und Behandlung der Abwässer, die Erstellung von Rückhaltebecken, Mindestgrössen für Jauchegruben, die Begrenzung der Ausbringung von Dünger, Genehmigungsvorbehalte, Restwassermengen usw. vor. Als planerische Schutzmassnahmen stellt das Gesetz unter anderem das Instrument der Grundwasserschutzzone zur Verfügung, durch welche die Kantone die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen auszuscheiden haben. Wie diese bundesrechtliche Zweckbindung schon zeigt, stellt das Institut 'Grundwasserschutzzone' für sich allein kein taugliches Mittel zum Vollzug eines 'umfassenden' Grundwasserschutzes dar, müssen doch sonst weitreichende Gebiete mit Schutzzonen belegt werden, was infolge des enteignungsähnlichen Charakters nicht nur unverhältnismässig, sondern darüber hinaus wegen der zu erwartenden Einsprachen- und Beschwerdenflut auch noch undurchführbar wäre. Nicht zuletzt wegen der Schwere der Planungsmassnahme ist eine Schutzzone nur punktuell, den jeweils im konkreten Einzelfall vorliegenden Gegebenheiten angepasst, zu erlassen.

Wie bereits ausgeführt (vgl. oben Ziffer 2.2.), ist es grundsätzlich Sache der Einwohnergemeinden, Grundwasserschutzzone zu erlassen. Erst wenn einer Schutzzone eine regionale oder gar kantonale Bedeutung zukommt, ist der Kanton zuständig zum Erlass der notwendigen Schutzmassnahmen. Ebenso klar, wie der Gruppenwasserversorgung der Stadt Grenchen zumindest regionale Bedeutung zuzusprechen ist, liegt es auf der Hand, dass den beiden Wasserfassungen der privaten Brunnengenossenschaft in Rechterswil nur - aber immerhin - kommunale Bedeutung zukommt. Es ist folglich Sache der Beschwerdeführerin selbst, in absehbarer Zeit für den Schutz der auf ihrem Gemeindegebiet noch vorhandenen Grundwasserfassungen zu sorgen. Nach Art. 20 Abs. 2 GSchG hat der Inhaber der jeweiligen Grundwasserfassung die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchzuführen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufzukommen. Die Beschwerde erweist sich demnach in diesem Punkt als unbegründet.

Bezüglich die in den Rechtsschriften erwähnten 'Altlasten' präzisierte die Beschwerdeführerin anlässlich der Beschwerdenverhandlung, damit sei die Entwässerung der Autobahn N1 gemeint, die vermutungsweise die vorgesehene

Schutzzone tangiere. Die Autobahn selbst liegt ausserhalb des Schutzzonenperimeters. Vorgängige Abklärungen des Amtes für Wasserwirtschaft beim Büro für Nationalstrassen sowie im Gelände haben ergeben, dass tatsächlich eine Entwässerungsleitung ab dem kantonal-bernischen Gebiet der N1 durch die vorgesehenen Schutzzonen der Grundwasserfassung Erlenmoos unmittelbar nördlich der Wasserfassung in die Oesch führt. Vom hydrogeologischen Standpunkt her bestehen jedoch diesbezüglich keine Bedenken, weil die Oberflächenentwässerung der Autobahn noch auf bernischen Gebiet mit einem Benzin- bzw. Ölabscheider versehen ist, die Ableitung in ein Oberflächengewässer mit relativ hoher Fliessgeschwindigkeit und insbesondere nördlich der Wasserfassung, d.h. von der Fassung wegführend, erfolgt.

2.3.3. Akteneinsicht/Auflageverfahren

Die Einwohnergemeinde Recherswil rügt im weiteren, ihr sei während des Auflageverfahrens trotz ausdrücklichen Verlangens anlässlich der Einspracheverhandlung vom 19. März 1992 das Recht auf Akteneinsicht nicht gewährt worden. An der Beschwerdeverhandlung vom 31. Januar 1994 präzierte die Beschwerdeführerin ihr Vorbringen dahingehend, dass sie zwar in die Auflageakten, nicht jedoch in die im Anhang des SZR aufgeführten Richtlinien, Wegleitungen, Empfehlungen, Merkblätter und ein Planzenschutzmittelverzeichnis Einsicht gehabt habe. Weil den Parteien die Akteneinsicht in diese Unterlagen verwehrt worden sei, sei entweder die Möglichkeit zur Akteneinsicht im Beschwerdeverfahren nachzuholen oder aber das ganze Auflageverfahren zu wiederholen.

Der Anspruch auf Akteneinsicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs soll garantieren, dass der von einem staatlichen Verfahren betroffene Bürger die Entscheidungsgrundlagen der Behörde kennt (Jörg Paul Müller/Stefan Müller, Grundrechte - Besonderer Teil, Bern 1985, S. 245). Im vorliegenden Fall stellt sich bezüglich der behaupteten Unrechtmässigkeit der Durchführung des Auflageverfahrens die Frage, ob der Einwohnergemeinde Recherswil - und den anderen Parteien im Auflageverfahren - die Entscheidungsgrundlagen der kantonalen Behörden mit der Auflistung im Anhang zum SZR in genügender Weise zur Kenntnis gebracht worden sind.

Vorab ist einmal festzuhalten, dass sich aus dem Anspruch auf Akteneinsicht kein Recht auf Herausgabe, sondern lediglich auf Einsicht in die Akten am

Sitz der betreffenden Behörde ableiten lässt (vgl. Müller/Müller, a.a.O., S. 248, mit Verweis auf BGE 108 Ia 7). Auf entsprechenden Vorhalt anlässlich der Beschwerdeverhandlung räumte die Beschwerdeführerin ein, dass sie keinerlei Anstalten unternommen habe, die im Anhang des SZR aufgeführten Dokumente beim Bau-Departement einzusehen. Auch die ihr im Instruktionsverfahren mit Verfügung vom 8. Februar 1994 nachträglich ausdrücklich eröffnete Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur anschliessenden Stellungnahme liess die Beschwerdeführerin unbenutzt verstreichen. Der Vorwurf, der Anspruch auf Akteneinsicht und damit das rechtliche Gehör sei verletzt worden, ist somit geheilt. Darum erweist sich die Beschwerde in diesem Punkt als unbegründet. In künftigen Auflageverfahren sind alle Entscheidungsunterlagen, auch wenn sie in einem Anhang aufgeführt sind und als allgemein zugänglich bezeichnet werden können, mit den anderen Auflageakten aufzulegen.

2.3.4. Bahn 2000

Die Einwohnergemeinde Recherswil verlangt sinngemäss, dass die durch den geplanten Bau der Bahn 2000 zwischen Mattstetten und Rothrist notwendig werdenden Schutzmassnahmen für die Grundwasserfassung in den Schutzplan und das SZR integriert werden.

Nach der geplanten Linienführung der Bahn 2000 durchquert das Bahntrasse ungefähr 200 Meter südlich der Grundwasserfassung Erlenmoos die vorgesehene Schutzzone und bewirkt zudem innerhalb der Schutzbereichs eine Überführung der Strasse nach Willadingen. Die Ausführung des Projektes Bahn 2000 ist Gegenstand des bundesrechtlich geregelten eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens, welches zur Zeit beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement hängig ist. Da zum heutigen Zeitpunkt weder entsprechende Detailpläne noch die Linienführung überhaupt rechtsverbindlich vorliegen, können folglich allfällig notwendig werdende Vorkehren zum Schutz der Grundwasserfassung Erlenmoos vor den Auswirkungen der Bahn 2000 erst im eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren eingebracht werden. Die Beschwerde erweist sich somit auch in diesem Punkt als unbegründet.

In Anbetracht des geringen Verkehrsaufkommens auf der Willadingenstrasse und des langjährigen, von Störfällen des Strassenverkehrs verschonten Betriebs der Grundwasserfassung Erlenmoos kann es im heutigen Zeitpunkt

nicht sinnvoll sein, teure Sicherheitsmassnahmen baulicher Art auszuführen, die allem Anschein nach mit der Realisierung der Neubaustrecke der Bahn 2000 zumindest zum Teil obsolet werden. Da der Ausgang des eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens heute noch nicht mit genügender Bestimmtheit abgeschätzt werden kann, rechtfertigt sich ein zeitlicher Aufschub derjenigen Massnahmen ermessensweise bis ins Jahr 2000, welche mit dem vorgesehenen Bahntrasse und der Überwerfung der Willadingenstrasse in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Artikel 3 Buchstabe b Absatz 1 SZR ist in der Fassung der Verfügung des Bau-Departementes vom 10. August 1993 zu belassen; die darin vorgesehenen Schutzmassnahmen sind mit der Realisierung der Bahn 2000 einer Neuurteilung zu unterziehen. Absatz 3 derselben Bestimmung hingegen ist wie folgt abzuändern:

Die oben erwähnten Anpassungen der Verkehrsanlagen haben spätestens bis zum Ende des Jahres 2000 zu erfolgen. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die Auffüllung des Strassenbordes mit lehmhaltigem Material und dessen Überdeckung mit Humus im Bereich südlich der Kreuzung Willadingenstrasse/Holzmatteweg gemäss Plan der Geologen Kellerhals+Häfeli (Beilage 3 vom Januar 1992), welche bis spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten des SZR auszuführen ist.

2.3.5. Kompostdeponie

Die Beschwerdeführerin verlangt sinngemäss, es sei ihr die Möglichkeit offenzuhalten, innerhalb der Schutzzone um die Grundwasserfassung Erlenmoos eine Kompostdeponie einrichten und betreiben zu können.

Artikel 43 lit. a der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.015) bestimmt, dass Kompostierungsanlagen, in denen jährlich mehr als 100 Tonnen kompostierbare Abfälle verwertet werden, nicht in Grundwasserschutz-zonen und Grundwasserschutzarealen errichtet werden dürfen. E contrario ergibt sich daraus, dass Kompostierungsanlagen bis zu einem jährlichen Umschlag von 100 Tonnen innerhalb des Schutzbereichs und unter im Einzelfall angepassten Auflagen zulässig sind. Artikel 2 Buchstabe J (Materiallager, Deponien, Wasenplätze, Friedhöfe) des SZR ist demnach mit einer 6. Alinea sowie einer Anmerkung Nr. 12 wie folgt zu ergänzen:

	S I	S IIA	S IIB	S III
- Kompostierungsdeponie bis maximal 100 t Jahresumschlag	-	-	-	+12

Die Anmerkung 12 lautet:

Die kantonale Gewässerschutzbehörde prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und den Betrieb.

2.4. Zusammenfassung und Kostenentscheid

2.4.1. Beschwerdeentscheid

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Beschwerde der Einwohnergemeinde Recherswil in vier Punkten, nämlich bezüglich der Kostentragung der Schutzmassnahmen, des umfassenden Grundwasserschutzes bzw. der Auflagen für den Autobahnbetreiber, der Akteneinsicht und der Bahn 2000, als unbegründet erweist. Die Beschwerde ist einzig im Punkt Kompostdeponie gutzuheissen.

Nach Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin in Anwendung der §§ 37 Abs. 2 i.V.m. 77 VRG sowie § 101 der Zivilprozessordnung vom 11. September 1966 (ZPO; BGS 221.1) die Verfahrenskosten anteilmässig zu 4/5 aufzuerlegen. Der Gesamtaufwand für die Beschwerdebehandlung beträgt abgerundet 1'500 Franken. Die Entscheidgebühr für die Einwohnergemeinde Recherswil nach § 17 Abs. 1 i.V.m. § 3 GT ist demnach auf 1'200 Franken festzusetzen.

2.4.2. Genehmigung Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassungen Recherswil und Obergerlafingen der Gruppenwasserversorgung Grenchen sind mit den aus dem Beschwerdeverfahren resultierenden Änderungen zu genehmigen.

Die Genehmigungsgebühr nach § 64 i.V.m. § 3 GT beträgt inklusive der Publikationskosten 1'100 Franken. Sie ist von den Städtischen Werken der Einwohnergemeinde Grenchen als Betreiberin der Gruppenwasserversorgung zu bezahlen.

3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 43 lit. a der Technischen Verordnung über Abfälle, §§ 68 lit. b, 69 lit. d und 73 des Planungs- und Baugesetzes, § 17 Abs. 1 und § 3 des Gebührentarifs

3.1. Beschwerdeentscheid

3.1.1. Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Recherswil vom 14. August 1993 gegen die Verfügung des Bau-Departementes vom 10. August 1993 betreffend Plan Grundwasserschutzzone Recherswil und Schutzzonenreglement wird abgewiesen in den Punkten:

- Kostentragung der Schutzmassnahmen;
- Auflagen für den Autobahnbetreiber/umfassender Grundwasserschutz;
- Akteneinsicht/Auflageverfahren;
- Bahn 2000.

3.1.2. Die Beschwerde wird gutgeheissen im Punkt 'Kompostdeponie'.

3.1.3. Artikel 2 Buchstabe J des Schutzzonenreglements wird mit folgender Alinea 6 sowie der Anmerkung 12 ergänzt:

	S I	S IIA	S IIB	S III
- Kompostierungsdeponie bis maximal 100 t Jahresumschlag	-	-	-	+12

Anmerkung 12:

Die kantonale Gewässerschutzbehörde prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und den Betrieb.

3.1.4. Artikel 3 Buchstabe b Absatz 3 des Schutzzonenreglements wird wie folgt geändert:

Die oben erwähnten Anpassungen der Verkehrsanlagen haben spätestens bis zum Ende des Jahres 2000 zu erfolgen. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die Auffüllung des Strassenbordes mit lehmhaltigem Material und dessen Überdeckung mit Humus im Bereich südlich der Kreuzung Willadingenstrasse/Holzmatteweg gemäss Plan der Geologen Kellerhals+Häfeli (Beilage 3 vom Januar 1992), welche bis spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten des SZR auszuführen ist.

3.1.5. Die Beschwerdeführerin hat eine Entscheidunggebühr von 1'200 Franken zu bezahlen.

3.2. Genehmigung Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement

- 3.2.1. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassungen Rechterswil und Obergerlafingen der Gruppenwasserversorgung Grenchen wird mit Änderungen genehmigt.
- 3.2.2. Ziffer 3.2.1. ist mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung (Buchstabe B, unten) im Amtsblatt zu publizieren.
- 3.2.3. Die Städtischen Werke Grenchen haben eine Genehmigungsgebühr von 1'100 Franken zu bezahlen.

Staatsschreiber

Dr. K. Fühmann

Rechtsmittel:

A. Wegen Verletzung der Eigentumsgarantie

Nach Ziffer II. 2.1. des RRB Nr. 806 vom 2. März 1993 kann gegen die Ziffer 3.1.3. dieses Beschluss des Regierungsrates innert 10 Tagen ab Erhalt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn wegen Verletzung der Eigentums-garantie Beschwerde geführt werden.

B. Wegen Verletzung der Gemeindeautonomie

Nach § 69 lit. e PBG kann die Beschwerdeführerin und die interessierten Einwohnergemeinden gegen die Ziffern 3.1.1., 3.1.2. und 3.1.4. sowie gegen Ziffer 3.2.1. dieses Beschlusses des Regierungsrates innert 30 Tagen ab Erhalt beim Kantonsrat wegen Verletzung der Gemeindeautonomie Beschwerde führen.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Recherswil:

Entscheidunggebühr: 1'200 Franken
Kostenvorschuss: 500 Franken
Restforderung: 700 Franken (zahlbar innert 30 Tagen)

Kostenrechnung Städtische Werke der Einwohnergemeinde Grenchen:

Genehmigungsgebühr: 1'100 Franken
Kostenvorschuss: 0 Franken
Restforderung: 1'100 Franken (zahlbar innert 30 Tagen)

Finanz-Departement (2) R 1712/aso [m:aso\dep\bau\rechterswil\rrb.doc]
Finanzverwaltung (Fr. 500.-- umbuchen von Kto 119.05 auf Kto 2000.431.00)
Bau-Departement (2)
*Amt für Wasserwirtschaft (3)
*Amt für Umweltschutz
*Amt für Raumplanung
*Amtschreiberei Wasseramt
Kantonsforstamt
Kantonschemiker
*Kreisdirektion II SBB, Schweizerhofquai, 6002 Luzern (Einschreiben)
*Städtische Werke der Einwohnergemeinde 2540 Grenchen (Einschreiben, Einzahlungsschein)
*Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4564 Obergerlafingen (Einschreiben)
*Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4565 Recherswil (Einschreiben; Einzahlungsschein)

* = je mit den genehmigten Schutzzonenakten (Schutzzonenplan, Schutzzonenreglement und Bericht mit Zusatzbericht Strassen); Versand RRB durch Staatskanzlei, Versand Schutzzonenakten durch Amt für Wasserwirtschaft nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses

Publikation im Amtsblatt (siehe Ziffer 3.2.2.)